Satzung

des Fördervereins

für das

„Jugendzentrum Waldgass“ Graben-Neudorf

§ 1
Name und Sitz

I. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Jugendzentrums Waldgass Graben-Neudorf" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

II. Der Verein hat seinen Sitz in Graben-Neudorf.

§ 2
Vereinszweck

I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendzentrums "Waldgass" in Graben-Neudorf.

II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
- Die Förderung und Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit des „Jugendzentrums Waldgass". Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit der Leitung des Jugendzentrums und den jugendlichen Mitgliedern des JZ-Teams zusammen.
- Die Interessen der Jugend zu erkunden und diese in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere gegenüber der Leitung des Jugendzentrums, dem Gemeinderat und anderen kommunalen Gremien.
- Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken.
- Den jungen Menschen zu helfen, sich zu einer eigenverantwortlichen, kritischen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können. Ein grundlegendes Ziel dieser pädagogischen Aufgabe ist es, die Jugendlichen gemäß ihrem persönlichen Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Geschlechterbedingte Benachteiligungen sind abzubauen, die Gleichberechtigung von beiden Geschlechtern ist zu fördern.
- Die Rahmenbedingungen für die Offene Jugendarbeit in Graben-Neudorf zu gestalten. Dies schließt auch Kontakte und einen kritischen Dialog mit politischen Gremien und Parteien ein.
- Im Interesse der jugendpolitischen Aktivierung die Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeiten in Fragen, die die Jugend betreffen anzustreben.
- Gemeinsame Veranstaltungen anzuregen, zu planen und gegebenenfalls selbst durchzuführen.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Graben-Neudorf zur Verwendung für die Offene Jugendarbeit.

V. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

II. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet
- ♦ mit dem Tod des Mitglieds
- ♦ durch freiwilligen Austritt
- ♦ durch Ausschluß aus dem Verein

II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

III. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung das zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

IV. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt worden, muß der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

I. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
II. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7
Der Vorstand

I. Der Vorstand des Vereins besteht aus
   - dem / der Vorsitzenden,
   - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem Kassier / der Kassiererin,
   - dem Schriftführer / der Schriftführerin,
   - zwei Beisitzern / Beisitzerinnen und
   - dem Teamsprecher / der Teamsprecherin.

II. Bei der Besetzung des Vorstandes sollte Geschlechterparität angestrebt werden.

III. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

IV. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8
Zuständigkeit des Vorstands

I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
   - Einberufung der Mitgliederversammlungen,
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   - Erstellung des Jahresberichtes,
   - Aufstellung von Konzepten für die Förderung des Jugendzentrums und
   - Beschlußfassung über Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Mitgliedern.

II. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen und sich an den Bedürfnissen der Jugendlichen zu orientieren.

§ 9
Amtsdauer des Vorstandes

I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

II. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Amtszeit wählt die nächste Vollversammlung für die restliche Amtszeit nach.

§ 10
Beschlußfassung des Vorstandes

I. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom / von der Vorsitzenden oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

II. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der / die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.

III. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer / Teilnehmerinnen, die Namen der nicht anwesenden Teilnehmer / Teilnehmerinnen unter Angabe des Verhinderungsgrundes, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11
Die Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie trifft im Rahmen dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Vereins.

II. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

III. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung, Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer/innen,
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- Erarbeitung und Beratung von Vorschlägen für den Vorstand.

IV. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von im Einzelfall über DM 2.000,-- beschließt die Mitgliederversammlung vorher darüber, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

§ 12
Einberufung der Mitgliederversammlung

I. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

II. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13
Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin.

II. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

III. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann hier Ausnahmen machen.

IV. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

V. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

VI. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

VII. Der Ablauf der Wahlen und der Abstimmungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

VIII. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

IX. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter / von der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Es soll Ort, Datum und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 14
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

I. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

II. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15
Außerordentliche Mitgliederversammlung

I. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

II. Für die außerordentliche Mitgliederversarnmlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend.

§ 16
Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen, das heißt, sie müssen jederzeit Einblick in die Konten und Kassenbücher erhalten. Die Kassenprüfungen müssen mindestens zweimal erfolgen, und zwar spätestens drei Monate nach der Wahl der Kassenprüfer und frühestens 14 Tage vor der Entlastung des Kassierers / der Kassiererin.

§ 17
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

II. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

III. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom errichtet.